

Moritz Boschung / Edgar Schorderet, Grossräte		M1056.08
Anpassung von Art. 28 und 30 des Agglomerationsgesetzes an realistische Verhältnisse		ILFD
		Mitunterzeichner: 15
Eingang SGR: 19.06.08	Weitergeleitet SK:26.06.08*	Erscheint TGR: Juni 2008

Begehren und Begründung

Die Artikel 28 (Initiative) und 30 (Fakultatives Referendum) im Agglomerationsgesetz des Kantons Freiburg (140.2) halten fest, dass „ein Zehntel der Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden“ die Initiative bzw. das fakultative Referendum ergreifen können.

Die Agglomeration Freiburg weist gemäss gültigem Perimeter in den 10 Gemeinden rund 44'000 Stimmberechtigte auf. 10% davon sind demnach rund 4'400 Stimmberechtigte. Diese Zahlen sind im Vergleich zu Initiative und Referendum auf eidgenössischer und kantonaler Ebene unverhältnismässig hoch. Sie haben zur Folge, dass diese Volksrechte kaum eingesetzt werden können und verfehlen damit die Absicht des Gesetzgebers, Volk und Gemeinden die Mitsprache zu vernünftigen Bedingungen zu ermöglichen. Dies wird aus dem folgenden Vergleich ersichtlich:

Auf Stufe Bund werden gemäss Bundesverfassung 100'000 Unterschriften für eine Volksinitiative (Bundesverfassungsänderung, Art. 138 bzw. 139) und 50'000 Unterschriften oder das Begehren von 8 Kantonen für das Fakultative Referendum (Art. 141) benötigt. Das entspricht bei einem Total von rund 4,86 Mio Stimmberechtigten einem Prozentanteil von ca. 2,058 % (für die Verfassungsinitiative) bzw. ca. 1,03 % für das Fakultative Referendum.

Im Kanton Freiburg werden gemäss Kantonsverfassung Artikel 42 und 46 je 6'000 Unterschriften für Initiative und Fakultatives Referendum benötigt. Diese Zahlen waren bereits in der alten Verfassung festgelegt und wurden unverändert in die neue Verfassung von 2004 übernommen, obwohl die Zahl der Stimmberechtigten in der Zwischenzeit massiv zugenommen hat. Diese Zahl entspricht bei einem Total von rund 174'000 Stimmberechtigten einem Prozentanteil von ca. 3,46%.

Würde man die im Agglomerationsgesetz vorgeschriebenen notwendigen 10% für die Einreichung einer Initiative bzw. eines Fakultativen Referendums anwenden, müsste man vergleichsweise auf Bundesebene mehr als 486'000 und im Kanton mehr als 17'400 Unterschriften sammeln. Die Bestimmungen im Agglomerationsgesetz entsprechen deshalb nicht dem demokratischen Empfinden in einem Rechtsstaat und sind unverhältnismässig.

Ebenso ist die Vorschrift im Agglomerationsgesetz, wonach ein Drittel der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden das Fakultative Referendum oder die Initiative ergreifen können, abzuändern. Denn bei den aktuell 10 Gemeinden der Agglomeration Freiburg würde die heute gültige Bestimmung bedeuten, dass 4 Gemeinden, also 40% der Gemeinden eine Initiative oder ein fakultatives Referendum verlangen müssten. Diese Hürde ist unverhältnismässig und zu hoch. Eine solche Bestimmung kann nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprochen haben. Sie muss nach unten korrigiert werden.

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Forderungen

Die Artikel 28 und 30 des Agglomerationsgesetzes sind so abzuändern, dass sie in den Anforderungen betreffend Initiative und Fakultativem Referendum bezüglich Prozentanzahl nicht unter den Eidgenössischen Anforderungen von 2% (Initiative) bzw. 1% (Fakultatives Referendum), aber auch nicht oder nur unbedeutend über den kantonalen Anforderungen (3,4%) stehen.

Betreffend Anzahl Gemeinden, die das Fakultative Referendum bzw. eine Initiative ergreifen können, ist die Zahl von einem Drittel der Gemeinden auf z. B. einen Viertel zu verkleinern.

Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, dass z. B. auch 10% der Stimmberechtigten von mindestens drei Gemeinden eine Initiative oder ein Referendum einreichen können.

* * *